



Neue Kennzahlen in der UVA seit Jänner 2008 Ergänzende Information

Das Finanzministerium veröffentlichte mit einem Informationsschreiben nachstehende Ergänzungen bzw. Klarstellungen zu den in der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) ab Jänner 2008 neu hinzugekommenen Kennzahlen:

KZ 027 – Vorsteuern für Kfz:
Hier sind Vorsteuern aus Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten sowie aus laufenden Aufwendungen von Kfz anzugeben, die der Unternehmer als Anlagevermögen ausgewiesen hat oder gemietet bzw. geleast hat. Befindet sich das Kfz im Umlaufvermögen (z. B. zum Weiterverkauf bestimmte Fahrzeuge eines Kfz-Händlers), so sind weder Vorsteuern aus dem Erwerb noch aus den laufenden Aufwendungen in der KZ 027 einzutragen.
Kreis der betroffenen Kraftfahrzeuge:
Neben Pkw und Lkw im

herkömmlichen Sinn sind auch Wohnmobile, Anhänger, Sattelkraftfahrzeuge (Sattelzugfahrzeug und Sattelanhänger bzw. Sattelaufzieger) und Wechselbrücken von der KZ 027 umfasst, nicht jedoch z. B. Gabelstapler, Radlader, Bagger, Baumaschinen, Transportbetonmischer und Traktoren.

KZ 028 – Vorsteuern für Gebäude:

In diese Kennzahl sind Vorsteuern aus aktivierungspflichtigen Aufwendungen von Gebäuden einzutragen (Anlagevermögen). Vorsteuern aus Aufwendungen, die nach ertragsteuerrechtlichen Grundsätzen bloß verteilungspflichtig sind (z. B. Instandsetzungsaufwendungen), sind davon ebenso wenig betroffen wie Vorsteuern aus laufenden Aufwendungen (z. B. Miete, Betriebskosten, Reparaturen, etc.).
Die Abgrenzung zwischen aktivierungspflichtigem Her-

stellungsaufwand und sofort bzw. verteilt absetzbarem Erhaltungsaufwand kann mitunter auf Schwierigkeiten stoßen. Sollte sich daher im Einzelfall die ursprünglich vorgenommene Zuordnung später als unrichtig herausstellen (z. B. Herstellungsaufwand statt wie ursprünglich angenommen Erhaltungsaufwand oder umgekehrt), so bestehen keine Bedenken, wenn der richtige Ausweis der Vorsteuern in der Jahreserklärung erfolgt und keine Korrektur der UVAs vorgenommen wird.

Berichtigungen wegen Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 16 UStG 1994):
Derartige Berichtigungen der Vorsteuer sind in der KZ 067 zu erfassen. Soweit die Berichtigung auf Vorsteuerbeiträge der KZ 027 und/oder 028 entfällt, ist der Betrag zusätzlich in der KZ 027 bzw. 028 einzutragen (kein fix vorgegebenes Vorzeichen).

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Nach wochenlanger Erörterung wurde das Pflege-Verfassungsgesetz Ende Februar beschlossen. Dieses wird in der Öffentlichkeit auch als Pflegeamnestie bezeichnet. Damit soll die Legalisierung der Pflege und Betreuung in Privathaushalten gefördert werden. Die mit diesem Bundesverfassungsgesetz geschaffene Übergangsphase hat den Zweck, den betroffenen Personen die Angst vor drohenden Nachzahlungen und Strafen zu nehmen und zugleich für die Zukunft der 24-Stunden-Hausbetreuung eine legale Basis zu schaffen.

Viel Erfolg!

Alois Schmolzmüller und sein Team

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Liebe Klientinnen und Klienten!
- Neue Kennzahlen in der UVA seit Jänner 2008

Seite 2:

- Hausbetreuung: gänzliche Strafamnestie bei Meldung bis 30.6.2008
- Sozialversicherungsrecht: Neue Selbstständigenvorsorge

Seite 3:

- Qualifizierungsförderung des AMS für Beschäftigte
- Unser Tipp: Anhebung des Pendlerzuschlages für die Veranlagung 2008 und 2009
- Anpassung der Richtwert-Mieten ab 1.4.2008
- Impressum

Seite 4:

- Innovationsscheck für Klein- und Mittelbetriebe
- Verkauf stärken
- Steuertermine April '08, VPI

April 2008

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Sozial- versicherungsrecht

Neue Selbstständigenvorsorge

Analog zur Regelung der Abfertigung Neu für Arbeitnehmer ist seit 1.1.2008 auch für Selbstständige die Möglichkeit einer abfertigungsähnlichen betrieblichen Vorsorge geschaffen worden (wir berichteten in 11/2007).

Die Beiträge (1,53 % der Beitragsgrundlage für die Pensionsversicherung) werden über die Sozialversicherungsanstalt eingehoben und bei einer Mitarbeitervorsorgekasse angelegt, die der Selbstständige selbst wählen kann (derzeit sind neun am Markt). Für die Veranlagung besteht eine Kapitalgarantie, jedoch keine Zinsgarantie.

Verfügung über die Beiträge

- bei Pensionsantritt
- bei Tod (Auszahlung an Ehepartner und Kinder zu gleichen Teilen; gibt es diese nicht, geht das Kapital in die Verlassenschaft)
- bei Beendigung der selbstständigen Tätigkeit (und mindestens 3-jähriger Beitragszahlungen). Bei einem Wechsel zwischen einer selbstständigen und unselbstständigen Tätigkeit können die bisher erworbenen Ansprüche übertragen werden.

Auszahlungsmodus

- Einmalbetrag
- monatlich Rente (Übertragung an eine Pensionskasse oder Pensionszusatzversicherung)
- Übertragung an eine neue Vorsorgekasse bei Wechsel in eine unselbstständige Tätigkeit

Steuerliche Begünstigungen

Die Auszahlung des Kapitals als **Einmalbetrag** unterliegt dem begünstigten **fixen Steuersatz von 6 %**, die Auszahlung als **Rente** (Pensionskasse oder Pensionszusatzversicherung) ist überhaupt **steuerfrei**. Die Beiträge sind in voller Höhe **Betriebsausgaben** (senken die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer).

Die Veranlagung in der Vorsorgekasse ist steuerfrei, die veranlagten Beträge sind von der Kapitalertragsteuer befreit.



Hausbetreuung:

gänzliche Strafamnestie bei Meldung bis 30.6.2008

Im Februar 2008 wurde das Pflege-Verfassungsgesetz beschlossen. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, dass zu betreuende Personen oder deren Angehörige als Arbeitgeber bzw. selbstständige Betreuungskräfte Schutz vor Beitrags- und Abgabennachforderungen sowie Verwaltungsstrafen erhalten.

Beitragsnachforderungen der Sozialversicherung

Beitragspflichten zur Sozialversicherung, die vor dem 1.1.2008 entstanden sind, wobei die Beiträge jedoch nicht entrichtet wurden, werden nicht mehr eingefordert. Für die Nichteinforderung sind jedoch eine der beiden Voraussetzungen notwendig:

- **Anmeldung** bei der **Sozialversicherung bis 30.6.2008** oder
- **Einstellung** der Betreuungstätigkeit **bis 1.1.2008**.

Bereits bezahlte Beiträge können jedoch nicht zurückgefordert werden bzw. werden nicht zurückbezahlt. Das ist der Grund, weshalb dieses Gesetz in Verfassungsrang steht. Denn es wird Gleiches

(die Betreuungstätigkeit) ungleich behandelt (derjenige der gesetzeskonform seine Beitrags- und Abgabepflicht erfüllt hat, wird finanziell schlechter gestellt). Wäre es als einfaches Gesetz beschlossen worden, würde es Gefahr laufen, vom Verfassungsgerichtshof wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz aufgehoben zu werden.

Abgabennachforderungen der Finanzbehörde

Die oben genannte Regelung gilt auch sinngemäß für **nicht eingehobene Abgaben** nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer): die Anmeldung bis 30.6.2008 hat jedoch beim **zuständigen Finanzamt** zu erfolgen. Die zweite alternative Voraussetzung der Nichterhebung der Abgabennachforderung ist unverändert die Einstellung der Betreuungstätigkeit bis 1.1.2008.

Verwaltungsstrafen

Bei Nichtabführung von Beiträgen und Abgaben droht neben der Nachforderung dieser Beiträge und Abgaben zusätzlich die Gefahr eines

Verwaltungsstrafverfahrens. Die in Zusammenhang mit der Betreuungstätigkeit in Frage kommenden Verwaltungsstrafbestimmungen wurden im Gesetz abschließend aufgezählt. Dies sind u. a. Normen im Hausbetreuungsgesetz, Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, Finanzstrafgesetz und in der Bundesabgabenordnung.

Diese Rechtsvorschriften sind nicht anzuwenden (keine Einleitung bzw. Einstellung eines Verfahrens), wenn die Verwaltungsübertretung oder das Finanzvergehen **vor dem 1.1.2008** begangen worden ist. Eine Meldung an die Sozialversicherung oder eine Anzeige der Umstände an das Finanzamt braucht nicht ergehen.

Wenn die Übertretung bzw. das Vergehen **nach dem 31.12.2007 und bis zum 30.6.2008** begangen worden ist, werden diese Rechtsvorschriften nur dann nicht vollzogen, wenn durch den Beitrags- oder Steuerpflichtigen eine Meldung an die Sozialversicherung oder eine Anzeige der Umstände an das Finanzamt erfolgt.

Qualifizierungsförderung des AMS für Beschäftigte

Mit der „Qualifizierungsförderung für Beschäftigte“ (QfB) unterstützt das Arbeitsmarktservice (AMS) Betriebe bei der Weiterbildung von Mitarbeitern. Das AMS finanziert dabei bis zu drei Viertel der Kurskosten, höchstens € 10.000.

Förderbare Arbeitnehmer:

- Frauen und Männer ab 45 Jahren
- Frauen mit höchstens Lehr- ausbildung oder mittlerer Schule
- Wiedereinsteiger (Unterbrechung aufgrund Kinderbetreuung mind. ½ Jahr und Arbeitsaufnahme nicht länger als ein Jahr zurück)
- Arbeitnehmer unter 45 Jahren, wenn sie an Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen von Productive-Aging-Konzepten in Qualifizierungsverbänden (Frauen unabhängig von der Qualifikation und Männer mit

maximal Pflichtschulabschluss) teilnehmen.

Während der Qualifizierungsmaßnahme müssen sich die geförderten Personen in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder in Elternkarenz befinden.

Nicht förderbar sind u.a.:

- Unternehmenseigentümer
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe
- Arbeitnehmer, die im Rahmen ihrer Ausfallstunden qualifiziert werden und hierfür eine Kurzarbeitsentschädigung erhalten
- Lehrlinge
- überlassene Arbeitnehmer von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gilt.

Förderbare Arbeitgeber

Förderbare Beschäftigungsträger sind alle Arbeitgeber mit Ausnahme der juristische Personen öffentlichen

Rechts politische Parteien, radikale Vereine.

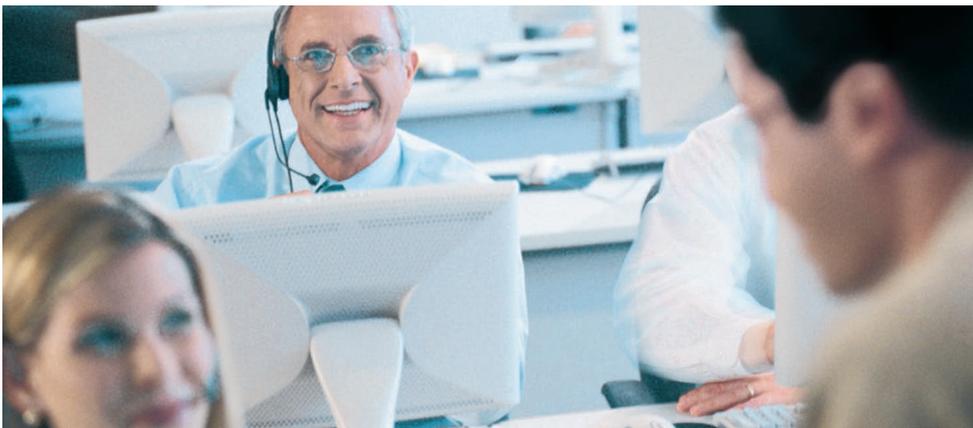
Förderbare Qualifizierungsmaßnahmen

Förderbar sind Qualifizierungsmaßnahmen, die **überbetrieblich** verwertbar sind. Die Ausbildung muss von **externen, professionellen Bildungsunternehmen** oder externen professionellen Ausbildungstrainern veranstaltet werden.

Höhe der Förderung

- Zwei Drittel der anerke nnbaren Kurskosten.
- Bei Frauen ab 45 Jahren beträgt die Höhe der Förderung 75 % der anerke nnbaren Kurskosten.

Die Obergrenze der anerke nnbaren Kursgebühren beträgt maximal € 10.000 pro Teilnehmer und Förderbegehren. Die Förderanträge müssen unbedingt **vor** Beginn der Qualifizierungsmaßnahme beim AMS eingebracht werden.



Impressum: Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25%: Mag. Schmollmüller; Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at; FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich, **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com **Fotos:** Comstock, iStockPhoto; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Stand** 17.3.2008

Unser Tipp:

Anhebung des Pendlerzuschlages für die Veranlagung 2008 und 2009

Ist die Einkommensteuer nach Anwendung des Tarifs und nach Berücksichtigung der Absetzbeträge negativ, so sind der Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind oder der Alleinerzieherabsetzbetrag inklusive den Kinderzuschlägen gutzuschreiben (= Negativsteuer).

Am 26.2.2008 wurde im Bundesgesetzblatt die Erhöhung des Höchstbetrags der Erstattung der Negativsteuer, wenn die Voraussetzungen der Pendlerpauschale vorliegen, auf € 240 (bisher normiert: € 200) für die Veranlagungen 2008 und 2009, kundgemacht. Außerdem wird die Deckelung von 10 % der Werbungskosten auf nunmehr 15 % angehoben.

Beispiel:

Eine Angestellte ist teilzeitbeschäftigt und verdient monatlich brutto € 850,00. Die Sozialversicherungsbeiträge betragen ca. € 2.125,00 jährlich. Steuer fällt bei diesem Bezug keine an. 15 % von € 2.125,00 sind € 318,75. Es wird bei der Arbeitnehmerveranlagung nach Ablauf des Jahres somit der Maximalbetrag von € 240,00 (Pendlerzuschlag) vom Finanzamt ausbezahlt.

Wäre die Angestellte gleichzeitig Alleinerzieherin und würde sie 2 Kinder haben, würde sich der Auszahlungsbetrag auf insgesamt € 909,00 (€ 669,00 + € 240,00) erhöhen.

Anpassung der Richtwert-Mieten ab 1.4.2008

Die Regierungsparteien haben sich auf eine nur gedämpfte Anpassung der Richtwert-Mieten um **2,2 %** ab 1. April 2008 geeinigt (Durchschnittswert der Jahresinflation 2007).

Ohne die nun geplanten Änderungen würden die Richtwert-Mieten um die Inflationsrate im Dezember (3,6 %) angehoben werden.

April 2008

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Verkauf stärken

Verkauf ist nicht nur Aufgabe der Verkaufsabteilung

Um die Kundenbedürfnisse durch das Unternehmen besser erfüllen zu können, sollten auch die Führungskräfte die Kunden kennen. Sorgen Sie dafür, dass jede Führungskraft zumindestens teilweise in den Verkauf integriert ist. Stellen Sie sicher, dass die Führungskräfte regelmäßig Kontakt zum Kunden haben, beispielsweise durch den Besuch von Messen.

Beispielsweise könnte das so aussehen: Alle Führungskräfte besuchen jährlich die wichtigste Messe ihrer Branche, nur um mit den Kunden zu reden und sich auf diese Weise ein besseres Bild von der Marktsituation zu machen.

Die Note 1 bekommen Sie jedoch, wenn sich sämtliche Mitarbeiter als Unterstützer des Verkaufs verstehen. In der ganzen Firma ist bekannt: Nicht der Vorgesetzte ist der Chef, sondern der Kunde. Er steht folglich in der Hierarchie ganz oben. Ihm „unterstellt“ ist der Verkauf. In solchen Unternehmen bestimmt nicht der Teamchef, wann Feierabend ist, sondern die Auftragslage, also der Kunde. Machen Sie daher Ihren Mitarbeitern klar, dass jeder von ihnen Einfluss auf den Kunden und somit auf die Aufträge hat. Schulen Sie Ihre Mitarbeiter, Potenzial für Aufträge zu erkennen und zu nutzen.

Aber auch bei Reklamationen tritt nicht nur der Verkäufer mit dem Kunden in Kontakt, sondern auch der Meister der Abteilung, in der der Fehler entstanden ist.

Von der Leistung des Unternehmens überzeugt, empfehlen Kunden das Unternehmen weiter. Dies geht so weit, dass bestehende Kunden neue Kunden werben. Auf diese Weise weitet sich der Kundenstamm progressiv aus.



Innovationscheck für Klein- und Mittelbetriebe

Der Innovationscheck im Wert von € 5.000 ist ein neues Förderprogramm für Klein- und Mittelunternehmen. Der Scheck kann einmal im Jahr für Forschungsprojekte, Studien, Analysen und individuelle Beratungen bezogen werden.

Mit dem Innovationscheck können sich die Unternehmen an Forschungseinrichtungen (Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen und Universitäten) wenden und je nach Bedarf deren Leistungen in der Höhe von bis zu € 5.000 mit dem Scheck bezahlen.

Antragsberechtigt sind Klein- und Mittelbetriebe mit bis 250 Mitarbeiter mit Sitz in Österreich, einem Jahresumsatz bis zu 50 Mio. €, einer Bilanzsumme bis zu 43 Mio. € und einer max. Beteiligung eines Großunternehmens von 25 %.

Gefördert werden konkret:

- Studien zur Umsetzung innovativer Ideen
- Vorbereitungsarbeiten für ein Forschungs-, Entwick-

lungs- und Innovationsvorhaben

- Unterstützung bei der Prototypenentwicklung
- Analysen des Technologietransferpotenzials
- Analysen zum Innovationspotenzial des Unternehmens (Prozesse, Produkte, Technologien)
- Konzepte für technisches Innovationsmanagement (vor allem im Zusammenhang mit Analysen zum Innovationspotenzial des Unternehmens)

Nicht gefördert werden:

- Standard Trainings
- Software
- Investitionen in Anlagen und Betriebsmittel
- Stipendien
- Besuch von Lehrveranstaltungen
- Marketing, Werbung
- Prüfaufträge ohne Forschungscharakter

Abgewickelt wird der Innovationscheck durch die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) (weitere Informationen unter: www.ffg.at)

Steuertermine (April)

Fälligkeitsdatum 15. April

USt, NoVA, WerbeAbg., für Februar
 KEST für Forderungswertpapiere

L, DB, DZ, GKK, KommSt für März

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
Februar '08	3,2	105,6	116,8
Jänner '08	3,2	105,3	116,5
Ø 2007	2,2	103,7	114,6